

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Yeoman Baumineralien GmbH

(Stand 01.01.2010)

§1 Allgemeines/ Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu; ein Stillschweigen unsererseits bedeutet kein Anerkenntnis. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Diese Einkaufsbedingungen gelten sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 I S. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.

§2 Angebot/ Angebotsunterlagen

- (1) Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Jede Bestellung ist vom Lieferant schriftlich zu bestätigen. Geht die Rechnung nicht innerhalb dieser Zeit bei uns ein, sind wir berechtigt, die Bestellung zurückzuziehen.
- (3) An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (4) Jedwede Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die

Fertigung / Leistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung unaufgefordert zurück zu geben bzw. das Eigentum daran uns kostenlos zu übertragen.

§3 Preise/ Zahlungsbedingungen/ Gefahrenübergang

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung, sowie evtl. Zollformalitäten und Einfuhrzölle ein. Sollte in Ausnahmefällen ein „ Ab Werk“ oder „Ab Lager“ – Preis vereinbart werden, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Rechnungen können von uns bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer und Bestellposition angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen - insbesondere die verspätete Zahlung - ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 40 Tagen Netto durch Rechnungserhalt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs- Rechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- (6) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- (7) Eine Forderungsabtretung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen vor der Abtretung ausdrücklich schriftlich zu.
- (8) Der Lieferant trägt die Transportgefahr bei den „frei Haus“ Lieferungen bis zur Empfangsstelle.

§4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft vom Tag der Bestellung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die ausgehandelte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach der Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant Schadensersatz geleistet hat.

§5 Gefährübergang/ Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (Warenannahme) zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

§6 Mängeluntersuchung/ Gewährleistung

- (1) Die Ware bzw. die Dienstleistung ist uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Der Lieferant hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen.
- (2) Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Für die Rüge offensichtlicher Mängel sowie des offensichtlichen Fehlens zugesicherter bzw. garantierter Eigenschaften im Sinne §§276,443,444 BGB gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei uns.
- (3) Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel und des nicht offensichtlichen Fehlens zugesicherter bzw. garantierter Eigenschaften im vorgenannten Sinn ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Fax, E-Mail oder per Telefon eingeht. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
- (4) Ist eine Ware mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche im vollen Umfang zu, die Gewährleistungspflicht beträgt grds. 5 Jahre gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn wir nicht ausdrücklich schriftlich einer verkürzten Gewährleistungspflicht zustimmen.
- (5) Wir haben nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wenn der Lieferant die Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend vornimmt, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

§7 Produkthaftung/ Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die uns wegen eines Mangels des von ihm gelieferten Produkts entstehen. Unter Schäden im vorgenannten Sinn sind sämtliche uns infolge eines Haftpflichtfalls entstandenen Kosten (z.B. Schadensersatzleistungen an Dritte, Kosten der Rechtsverteidigung, Ein- und Ausbaurkosten, Rückrufkosten, Bearbeitungskosten für die Schadensabwicklung) zu verstehen. Im Haftpflichtfall können wir von dem Lieferanten auch verlangen, dass er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen hat.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die jeweilige Bestellung angemessene Deckungssumme Pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Abschluss der Produkthaftpflichtversicherung uns gegenüber nachzuweisen.

§8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von dieses Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§9 Ausführung des Vertrages; Beachtung von Vorschriften

- (1) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung und/ oder Leistung muss den jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, der einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Bei Elektromaterial, Elektrogeräten, elektrischen Maschinen usw. bzw. Maschinen, die mit diesen Teilen ausgerüstet sind, ist sicherzustellen, dass diese den vorgenannten Regeln entsprechen. Weiterhin erklärt der Lieferant, dass seine Waren den gültigen EU/ Binnen-, VDE- und VDI- Normen entsprechen und erklärt für seine Produkte die Konformität (CE- Kennzeichnung).
- (2) Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Lieferant innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der

Lieferant Bedenken gegen diese von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns die unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Werden auf unserem Gelände Arbeiten durchgeführt, so hat der Lieferant unsere Betriebsordnungen zu beachten. Werden diese und die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Leistungen fachkundige, sicherheitsbewusste und somit zuverlässige Aufsichtsführende einzusetzen. Die Aufsichtsführenden haben sich rechtzeitig bei unseren Sicherheitsfachkräften über die Besonderheiten unseres Unternehmens zu informieren. Bei Einsatz von Subunternehmen ist uns dies rechtzeitig vor Aufnahme unaufgefordert anzumelden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass von ihm beauftragte Subunternehmer die vorgenannten Pflichten erfüllen.

§ 10 Beachtung spezifischer Vorgaben der Yeoman Baumineralien

- (1) Der Lieferant garantiert bei Ausübung seiner Arbeiten bzw. Erfüllung seiner Pflichten, den Arbeitsschutz für das gesamte Personal (unseres und das des Lieferanten) sowie die Integrität und die Betriebs-/Funktionssicherheit des gesamten Besitzes und der gesamten Ausrüstung zu gewährleisten. Der Lieferant erkennt seine Zuständigkeit und Verantwortung für den Schutz aller Mitarbeiter und die Erhaltung unseres Besitzes und Ausrüstung an.
- (2) Der Lieferant setzt daher nur ordnungsgemäß ausgebildetes Personal und bezieht Schutzmaßnahmen, Vorschriften und Vorgehensweisen mit ein, die das Risiko jeglichen Personenschadens für unser Personal, das des Lieferanten und Dritte sowie den Verlust von oder Schaden an unserem Besitz und Ausrüstung während der Ausführung der Dienstleistungen minimiert.
- (3) Der Lieferant muss unsere festgelegten Vorschriften, Verfahren und Vorgehensweisen im Bereich Arbeitsschutz erfüllen, Arbeitsschutzausrüstung, Werkzeuge und jegliche Geräte verwenden, die erforderlich sind; er hat sich so zu verhalten, dass die eigene Gesundheit und Sicherheit sowie die unserer Mitarbeiter und Dritter gewährleistet ist.
- (4) Der Lieferant ist für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes zuständig, an dem alle Gefahren, unsicheren Handlungen und/ oder Bedingungen erkannt, analysiert und anschließend beseitigt werden. Der Lieferant hat dies in einem Arbeitsschutzdokument zu dokumentieren und uns gegenüber nachzuweisen.
- (5) Während der Arbeit hat sich das gesamte Personal des Lieferanten in Übereinstimmung mit unseren Arbeitsschutzstandards zu verhalten. Er hat einen ordnungsgemäßen Arbeitsschutzplan für die Arbeit, Arbeitsanweisungen, erforderliche Tests, Inspektionen und Prüfungsprogramme durchzuführen, sowie alle Unfälle/ unsichere Handlungen bzw. Bedingungen zu melden und aufzuzeichnen.
- (6) Der Lieferant garantiert, dass er über eine gültige Unfall-/Arbeiterentschädigungsversicherung und über eine Haftpflichtdeckung verfügt.
- (7) Wir sind befugt, die Einhaltung der in §10 genannten Vorgaben jederzeit zu überprüfen.
- (8) Eine Nichterfüllung der zuvor genannten Regelungen stellt eine ernsthafte Zuwiderhandlung dar und berechtigt uns zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Für alle unmittelbaren und Folgeschäden, die aus der Nichterfüllung entstehen, übernimmt der Lieferant die volle Haftung.

§11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Hamburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/ Vereinbarungen nicht berührt.